

Genossenschaft Gmüeserei Sissach

## Statuten

### Rechtsform

#### Art. 1

Unter dem Namen Genossenschaft Gmüeserei Sissach (im Folgenden "Genossenschaft") besteht mit Sitz in Sissach eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Zweck

#### Art. 2

Die Genossenschaft produziert und verteilt in Selbsthilfe Gemüse, das lokal, biologisch („Bio-Knospe“), ökologisch, fair und solidarisch produziert ist.

Die Genossenschaft kann auch weitere Produkte des täglichen Bedarfs vertreiben, die lokal, biologisch, ökologisch und fair produziert sind.

Die Genossenschaft arbeitet mit regional produzierenden und am regionalen Markt orientierten, biozertifizierten Betrieben zusammen („Bio-Knospe“ oder „Demeter“).

Die Genossenschaft fördert und unterstützt faire, biologische, regionale und ökologisch angepasste Wirtschaftskreisläufe.

Die Genossenschaft trägt dazu bei, das Verständnis für faire, biologische, regionale und ökologisch angepasste Wirtschaftskreisläufe zu stärken.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Genossenschaftszwecke haben.

Genossenschafter\*innen müssen mindestens einen Anteilschein erwerben.

Die Genossenschaft kennt zwei Typen von Genossenschafter\*innen, wobei alle Genossenschafter\*innen an der Genossenschaftsversammlung eine Stimme haben:

#### A) Genossenschafter\*innen mit Gemüsebezug

- Sie bezahlen den jährlichen Beitrag für den Gemüsebezug.
- Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Genossenschaft aktiv mitzuarbeiten.

## B) Genossenschafter\*innen ohne Gemüsebezug

- Sie bezahlen einen jährlichen Sympathiebeitrag.
- Sie sind eingeladen, im Rahmen der Genossenschaft Freiwilligenarbeit zu leisten.

Die Höhe der Beiträge und der Umfang der Arbeitsleistungen der Genossenschafter\*innen regelt das Betriebsreglement.

### *Art. 4*

Beitrittsgesuche sind an die Betriebsgruppe zu richten. Sie nimmt die Aufnahme vor.

### *Art. 5*

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist per Mail oder Brief zu erklären. Die Details regelt das Betriebsreglement.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person oder durch die Auflösung der juristischen Person.

Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert. Ein Anspruch auf das übrige Genossenschaftsvermögen besteht nicht.

Ein Ausschluss aus der Genossenschaft aus wichtigen Gründen kann durch die Betriebsgruppe ausgesprochen werden.

## **Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### *Art. 6*

Die Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

Im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zieht die Genossenschaft die Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Genossenschafter\*innen sowie interessierte Dritte in Betracht.

## **Finanzen**

### *Art. 7*

Die Mittel der Genossenschaft bestehen aus Anteilscheinkapital, den jährlichen Betriebs- und Sympathiebeiträgen, aus Zuwendungen oder Vermächtnissen, aus Darlehen und Schenkungen, aus dem Erlös von Genossenschaftsaktivitäten, Sponsoringverträgen und Leistungsvereinbarungen und aus Beiträgen Dritter.

Das Anteilscheinkapital unterteilt sich in Anteilscheine von je 250 Franken, die auf den Namen der jeweiligen Genossenschafter\*innen lauten.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter\*innen ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Genossenschaft soll selbsttragend sein. Ein eventueller Reinertrag dient Abschreibungen, Rückstellungen sowie gemeinnützigen Zwecken. Über die Verwendung des Reinertrags entscheidet die Genossenschaftsversammlung

## **Organisation**

### *Art. 8*

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung);
- die Betriebsgruppe (Verwaltung);
- das Gartenteam;
- die Projektgruppen;
- die Revisionsstelle.

## **Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung)**

### *Art. 9*

Die Genossenschaftsversammlung bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter\*innen.

### *Art. 10*

Die Genossenschaftsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten und des Betriebsreglements;
- Wahl der Betriebsgruppe und der Revisionsstelle;
- Einsetzung von Projektgruppen;
- Festlegung der Ausrichtung der Genossenschaftstätigkeit;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme von Jahresrechnung und Budget;
- Entscheid über die Verwendung eines Reinertrags;
- Entlastung der Betriebsgruppe, der Revisionsstelle und der Projektgruppen;
- Entscheid über Anträge der Genossenschafter\*innen.
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

### *Art. 11*

Die Genossenschaftsversammlung wird von der Betriebsgruppe mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Betriebsgruppe kann falls nötig eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einberufen.

### *Art. 12*

Die Genossenschaftsversammlung wird von einem Betriebsgruppenmitglied geleitet.

### *Art. 13*

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Genossenschafter\*innen gefasst.

Kommt kein Beschluss zustande, muss das betreffende Geschäft erneut einer Genossenschaftsversammlung vorgelegt werden. Gegebenenfalls kann ein\*e Moderator\*in beigezogen werden.

#### *Art. 14*

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf anwesende Genossenschaftler\*innen dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

#### *Art. 15*

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch die Betriebsgruppe zusammen.

#### *Art. 16*

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht der Betriebsgruppe über die Genossenschaftsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- die Berichte des Kassiers oder der Kassierin und der Revisionsstelle;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung der Genossenschaft;
- die Wahl der Betriebsgruppe und der Revisionsstelle;
- andere Traktanden und Vorschläge.

#### *Art. 17*

Die Betriebsgruppe muss jeden von eine\*r Genossenschaftler\*in mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag oder Antrag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung nehmen.

#### *Art. 18*

Eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung findet auf Einberufung durch die Betriebsgruppe oder auf Verlangen von einem Fünftel der Genossenschaftler\*innen statt.

### **Betriebsgruppe**

#### *Art. 19*

Die Betriebsgruppe ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zuständig. Sie leitet die Genossenschaft und ergreift die nötigen Massnahmen, um den Genossenschaftszweck zu erreichen. Die Betriebsgruppe ist für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Genossenschaftsorganen vorbehalten sind.

Die Betriebsgruppe strebt Konsensentscheidungen an. Kommt in wichtigen Fragen keine Entscheidung zustande, beruft sie eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung ein.

#### *Art. 20*

Die Aufgaben der Betriebsgruppe sind:

- Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung;
- Ergreifen nötiger operativer Massnahmen zur Erreichung der Genossenschaftszwecke;
- Rekrutierung und Einstellung des Gartenteams;

- Abschluss von Verträgen und Abnahmegarantien mit anderen Produzenten;
- Abschluss von Pachtverträgen und Gewährleistung des Kontakts zu Verpächtern und anderen Produzenten;
- Erarbeitung von Reglementen und Funktionsbeschrieben;
- Einsetzung und Entlastung von Projektgruppen;
- Vergabe und Evaluation bezahlter Aufträge;
- Kontrolle der Einhaltung der Planungsvorgaben und Statuten;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Erstellen von Finanzplan, Budget und Jahresrechnung;
- Einberufung und Leitung von ordentlichen und ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung.

#### *Art. 21*

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst. Sie trifft sich so oft wie es die Geschäfte der Genossenschaft erfordern. Weist die Betriebsgruppe einen Unterbestand auf, kann sie sich provisorisch selbst ergänzen. Eine definitive Wahl erfolgt an der nächsten Genossenschaftsversammlung.

In die Betriebsgruppe können alle Genossenschafter\*innen gewählt werden. Höchstens zwei Mitglieder des Gartenteams gehören der Betriebsgruppe von Amtes wegen an. In personalrechtlichen Fragen wirken sie nur beratend mit.

#### *Art. 22*

Die Genossenschaft wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern der Betriebsgruppe verpflichtet.

#### *Art. 23*

Die Betriebsgruppe ist für Einstellung, Entlassung und Personalführung bezahlter und freiwilliger Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Genossenschaft zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann die Betriebsgruppe an Genossenschafter\*innen oder an Externe vergeben. Sind Betriebsgruppenmitglieder Auftragnehmer\*innen, werden sie für die Dauer des Auftrags beratende Mitglieder.

### **Gartenteam**

#### *Art. 24*

Das Gartenteam besteht aus einer oder mehreren Gemüsefachkräften, die von der Betriebsgruppe angestellt werden. Sie müssen Genossenschafter\*innen sein und haben Anspruch auf faire Arbeitsbedingungen nach Personalreglement der Genossenschaft.

#### *Art. 25*

Die Aufgaben des Gartenteams sind in einem Pflichtenheft festgehalten und umfassen:

- Erstellung eines Anbauplans gemäss den Vorgaben der Betriebsgruppe;
- Planung und Bereitstellung der nötigen personellen und technischen Ressourcen zur Umsetzung der Anbauplanung;

- Kontinuierliche Bebauung und Pflege des Gemüseackers gemäss Anbauplan und Vorgaben des biologischen Gemüseanbaus;
- Führung des Anbau-Betriebs;
- Mitarbeit in der Betriebsgruppe;
- Fachliche Begleitung der Erarbeitung des Anbauplans;
- Planung der Mitarbeit der Genossenschafter\*innen und deren Koordination und Anleitung;
- Entscheidung über Ausgaben im Rahmen des normalen Betriebsbedarfs und innerhalb des von der Genossenschaftsversammlung genehmigten Budgets;
- Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften.

## **Projektgruppen**

### *Art. 26*

Genossenschaftsversammlung oder Betriebsgruppe können Projektgruppen für zeitliche begrenzte Aufgaben einsetzen. Aufträge, Kompetenzen und Finanzmittel sind schriftlich zu definieren. In deren Rahmen organisieren sich Projektgruppen selbst.

## **Revisionsstelle**

### *Art. 27*

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. 10% der Genossenschafter, oder Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder eine Nachschusspflicht unterliegen, können eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

## **Auflösung**

### *Art. 28*

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Betriebsgruppe besorgt, sofern die Genossenschaftsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird einem vergleichbaren oder gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## **Inkrafttreten**

Die Statuten vom 22. Juni 2023 ersetzen diejenigen vom 16. Mai 2018 und treten sofort in Kraft.